

Bezug von Jokertagen

Schülerin/Schüler

Vorname	
Name	
Telefonnummer	

Klassenlehrperson	
Klasse	

Bezug von Jokertagen

Schuljahr				
Jokertag	1. Jokertag	<input type="radio"/> Vormittag <input type="radio"/> Nachmittag <input type="radio"/> Ganzer Tag	2. Jokertag	<input type="radio"/> Vormittag <input type="radio"/> Nachmittag <input type="radio"/> Ganzer Tag
Datum				

Den Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen an der Schule Feldbach habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen. Siehe Seite 2

Ort / Datum

Unterschrift Eltern

Ort / Datum

Unterschrift Klassenlehrperson

Klassenlehrperson: Kopie bitte an Schulleitung weiterleiten.

Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen an der Schule Feldbach

Ab dem Schuljahr 2016/17 tritt im Kanton Thurgau das revidierte Volksschulgesetz in Kraft. Artikel 46 definiert neu sogenannte Jokertage. Diese legen fest, dass Schülerinnen und Schüler an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben können.

Neu ist also, dass für dieses voraussehbare Fehlen im Unterricht die Eltern kein Gesuch zu stellen haben. Es genügt, wenn sie die Klassenlehrperson informieren, dass ihre Tochter / ihr Sohn an einem bestimmten Tag abwesend sein wird. Dabei ist die folgende schulinterne Jokertag-Regelung zu beachten.

An der Schule Feldbach gelten folgende Regelungen

1. Ansprechperson für Jokertage ist die Klassenlehrperson.
2. Der Bezug von Jokertagen ist mindestens **3 Tage** im Voraus per Formular bei der Klassenlehrperson anzumelden und bedarf der Unterschrift der Eltern.
3. Halbtage gelten als ganze Tage.
4. Nicht benutzte Jokertage verfallen und können nicht übertragen werden.
5. Das Nachholen des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung des Schülers, der Schülerin, bzw. der Eltern. Es gilt das Holprinzip.
6. Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.
7. Die Schule kann den Bezug von Jokertagen an bestimmten Schulanlässen verweigern. Beispiele: Besuchstage, Schulfeste, Sporttage, Schulreisen, Lager, Projektwochen etc.
8. Der **erste Tag** des neuen Schuljahres nach den Sommerferien kann nicht als Jokertag bezogen werden.

Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen wegen Krankheit, Unfall oder einem Traueranlass.